

Die einzelnen Verwaltungszweige

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **51 (1940)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die einzelnen Verwaltungszweige.

Niederlassung und Bürgerrecht.¹

Niederlassung. Was zunächst die Schweizerbürger betrifft, so gestattete ihnen die Vermittlungsakte, ihren Wohnsitz in jeden andern Kanton zu verlegen und ihr Gewerbe frei zu treiben. Die Tagsatzung berechtigte die einzelnen Kantone, dieser Freiheit unter dem Namen Vorsichtsmaßregeln allerlei Fesseln anzulegen. Davon machte auch der Aargau Gebrauch. Durch das Gesetz vom 16. Mai 1804 regelte er die Niederlassung der Schweizerbürger. Danach ist die Niederlassung, d. h. das Recht, sich mit Feuer und Licht anzusiedeln und sein Gewerbe zu treiben wie ein Kantonsbürger, an eine obrigkeitliche Bewilligung geknüpft; den bloßen Aufenthalt von höchstens einem Monat kann der Bezirksamtman bewilligen. Unberechtigte sollen nicht länger als drei Tage geduldet werden, bei einer Strafe von 50 Fr. gegenüber nachlässigen Ortsvorgesetzten — eine Härte, die zwar nicht an sich, aber in Rücksicht auf die örtlichen Polizeiverhältnisse von der begutachtenden Großratskommission vergeblich beanstandet worden war. Die Bewilligung ist, sofern die Gemeinden keine Änderungen vom KRate erwirken, nur erhältlich, wenn der Petent 1. einen Heimatschein vorweist, worin das Ortsbürgerrecht des Inhabers von der zuständigen Behörde bestätigt ist; 2. „vergnüglih“ dertut, daß und wie er sich und die Seinigen zu erhalten vermöge und 3. eine Bürgschaft leiste von 600 Fr., bezw. 1000 Fr., je nachdem er ledig oder verheiratet ist. Dazu kommen noch die allfälligen sog. Hintersassengelder, und überdies ist jeder Niederlassene zum Gehorsam gegenüber den Landesgesetzen, sowie zum Mittragen aller öffentlichen Lasten verpflichtet. Die Niederlassung wird nur auf Wohlverhalten hin erteilt, nur auf eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Ort. Der Niederlassungschein wird gegen eine Gebühr von 4 Fr. abgegeben, bei bloßer Veränderung des Aufenthaltsortes sind nur 2 Fr. zu bezahlen. Kinder haben bei Verehelichung oder sonstiger Verselbständigung sich um eine besondere Niederlassung zu bewerben, und jeder Aufenthalt hat vor seiner ehelichen Einsegnung sich über die Anerkennung seiner ortsbürgerlichen Rechte seitens der heimatlichen Obrigkeit auszuweisen.

Einfacher erhielt der französische Bürger seine Niederlassungs-

¹ JU 6 A—W, Niederlassungen, Bürgerrechte, Naturalisationen.

bewilligung, indem er sich nebst einem Leumundszeugnis bloß durch eine Erklärung des französischen Gesandten über sein heimisches Bürgerrecht auszuweisen und den für 4 fr. erhältlichen Niederlassungsschein jährlich gegen eine Gebühr von 1 fr. visieren zu lassen hatte. Der Allianztraktat von 1803 sicherte dem Franzosen in Rücksicht auf die Niederlassung die gleiche Behandlung zu wie dem Schweizerbürger; in Wirklichkeit kam er hier besser weg, was die großrätliche Kommission zum Antrag auf Verwerfung bewogen hatte, allerdings umsonst.^{1a} Immerhin wurde diese krasse Ungerechtigkeit gut gemacht, noch ehe das eidgenössische Konkordat von 1805 dazu aufforderte. Durch die Gesetzesänderung vom 27. November 1804 ließ der GRat, auf „begründete Vorstellungen hin mehrerer schweizerischer Kantone“ die Bürgerschaftsforderungen von 600 bezw. 1000 fr. fallen.

Noch deutlicher offenbarte sich der konservative und um die Gemeindeinteressen besorgte Geist gegenüber den Fremden. Wiederholten Beschlüssen des KRats zufolge sollten Kantonsbewohner, die weder ein Orts-, Schweizer- oder französisches Bürgerrecht, noch eine obrigkeitliche Niederlassungsbewilligung besaßen, als ungeduldete Fremde angesehen und binnen kürzester Frist aus dem Kanton ausgewiesen werden.² Doch konnte man hiebei nicht alle Kantonsansässigen ohne Ortsbürgerrecht in einen Kiegel werfen und sie einfach als Fremde betrachten. Durch seine Verordnung vom 23. November 1803 versuchte daher der KRat den Verhältnissen Rechnung zu tragen mit folgender Klassifikation samt den für die Übergangszeit geltenden Bestimmungen: 1. Ungeduldete Fremde sind auf Ende des Jahres fortzuweisen, ausgenommen alte Leute von 60 Jahren und darüber, sowie Witwen und unmündige Waisen, die schon seit drei Jahren in einer Gemeinde des Kantons sich aufgehalten haben; die Gemeinden sollen sogar zur Strafe für ihre Mißachtung des Gesetzes vom 4. November 1800 solche Einsassen nötigenfalls unterstützen und für die Waisen wie für eigenen Gemeindebürger sorgen. 2. Fremden, die im Kanton wohnen und von der vorigen Regierung als helvetische Bürger aufgenommen wurden, wird eine Frist von 6 Monaten eingeräumt zum Erwerb eines Ortsbürgerrechts; nach diesem Zeitpunkt werden sie, sofern ihnen dies nicht gelingt, als

^{1a} Gutachten von Erstatthalter Hünerwadel verfaßt.

² KBII, 184, 197; II 23/26.

ganz Fremde behandelt. 3. Fremde, die sich mindestens 10 Jahre lang ununterbrochen in einer Gemeinde des Kantons aufgehalten und durch Ankauf von Häusern und andern Liegenschaften, sowie durch seitheriges Tragen der darauf lastenden Abgaben sich gleichsam eingebürgert haben, sollen gehalten sein, sich innert Jahresfrist einzukaufen oder die gesetzliche Bürgschaft zu leisten (Ledige 1200, Verheiratete 1600 Fr.). 4. Im Kanton geborene, aber hier nicht beheimatete Abkömmlinge von Hausierern oder Vaganten sollen gegen den Ausweis guter Aufführung und des Betriebs eines erlaubten Gewerbes noch weiter geduldet werden; nach Verfluß von vier Monaten sind sie unnachsichtlich auszuweisen, sofern sie sich nicht inzwischen ein Ortsbürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung verschafft haben.

Das grundlegende Fremdengesetz brachte der 23. Mai 1804. Es bestätigte zunächst grundsätzlich, daß ein Fremder das Recht, sich im Aargau haushäblich anzusiedeln und auf eigene Rechnung ein Gewerbe treiben zu können, nur auf Grund einer Niederlassungsbewilligung erlange. Das Bewilligungsrecht steht dem Kanton zu, der sich jedoch mit den Gemeinden jeweilen ins Einvernehmen setzen soll, die dadurch also die Gelegenheit haben, unerwünschte Elemente fernzuhalten. Die Bewilligung wird an drei Bedingnisse geknüpft: 1. an die Vorweisung glaubwürdiger Zeugnisse; 2. Hinterlage eines Heimatscheins, der von 10 zu 10 Jahren zu erneuern ist; 3. an eine Bürgschaft von 1600 Franken für Verheiratete; 4. Entrichtung einer Ausfertigungsgebühr von 16—48 Fr. Der Heimatschein kann, sofern dessen Beibringung unmöglich ist und die Petenten sich in jeder Hinsicht empfehlen, durch eine weitere Bürgschaft ersetzt werden, und zwar von 1200 Fr. für Ledige, von 1600 Fr. für Verheiratete. Die Niederlassungsbewilligung muß jährlich erneuert werden gegen eine Gebühr von 2 Fr.; bei Ortsveränderung ist eine Erneuerung nötig gegen eine Gebühr von 4 Franken. Gleich den Schweizerbürgern haben auch die Fremden als Niedergelassene sich den Landesgesetzen zu unterziehen und die öffentlichen Abgaben- und Hintersässengelder zu entrichten. Unwürdige können, soweit es sich nicht um die durch Verordnung vom 23. Nov. 1803 festgesetzten Ausnahmen handelt, jederzeit ausgewiesen werden. Ebenso ist auszuweisen, wer die Niederlassungserneuerung binnen Monatsfrist unterläßt oder den vorgeschriebenen Erfordernissen nicht genügt. Die Gemeinden haften für

allen durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schaden, namentlich für den Unterhalt verarmter Fremden. Eine weitere Fessel bedeutete es für den Fremden, daß er sich nur auf Bewilligung des KRats hin verehelichen durfte, mochte seine Verlobte Kantonsangehörige sein oder nicht. Die Heiratserlaubnis ist nur erhältlich: 1. gegen Hinterlage oder Bürgschaft von 1600 Fr.; 2. gegen Zusicherung der Heimatbehörden, daß sie Bräutigam, Braut und allfällige Kinder jederzeit als Bürger anerkennen werden; 3. nach erfolgter Verkündigung im Heimatorte. Kein Geistlicher darf die Ehe eines Fremden ohne Heiratsbewilligung einsegnen oder auch nur verkünden.

Die Einforderung des vielerorts althergebrachten oder auch neu eingeführten, aber nach willkürlichem Maßstabe bezogenen Einsassengeldes wurde durch das Gesetz vom 13. Mai 1806 geregelt. Der erste Entwurf, der das Einsassengeld nur in ein billiges Verhältnis zu den Vorteilen, die dem Einsassen aus den Schul- und Polizeianstalten erwachsen, hatte bringen wollen, wurde auf Antrag der Großratskommission verworfen. Die Abgabe sollte nunmehr, wo sie überhaupt eingeführt würde, in billigen Verhältnissen stehen sowohl zu den Kosten für Schul- und Polizeianstalten oder den daraus entspringenden Vorteilen, als auch zum Vermögen und Erwerb des Einsassen. Der KRat hat das Recht, bei Nichtbeachtung der Vorschriften das Einsassengeld selbst zu bestimmen — eine wohlangebrachte Vollmacht angesichts der Intoleranz der Gemeinden und der Unbestimmtheit des Gesetzes, wodurch die Dazwischenkunft der Regierung nicht selten nötig wurde.

Die Praxis in der Niederlassungserteilung entsprach im ganzen der Gesinnung, wie sie bei der Gesetzgebung maßgebend gewesen war. Die Regierung nahm in erster Linie die Interessen des Staats und der Gemeinden wahr, ließ aber auch das Gebot der Menschlichkeit nicht ganz aus den Augen. Wo die Niederlassung ohne Härte nicht verweigert werden konnte, wurden meistens Duldungsscheine ausgestellt. Im übrigen war der Fremdenzufluss nicht übermäßig stark.³

³ Erteilte, bzw. bestätigte Bewilligungen (Zl 13):

	pro 1809	pro 1810	pro 1811	pro 1812
an Schweizer	383	401	412	419
an Franzosen	42	47	45	43
an Fremde	77	98	106	116
an Geduldete	10	13	—	18

Bürgerrecht. Aktiv- und Ortsbürgerrecht wurden wieder unzertrennbar verquitt, d. h. der Besitz des Ortsbürgerrechts zur Bedingung des politischen Mitspracherechts gemacht, wozu die Verfassung nicht ohne weiteres berechtigte. Sie hielt beides, wenn auch nicht deutlich, auseinander, indem sie die Möglichkeit zur Ausübung des Aktivbürgerrechts auch ohne regelrechten Einkauf in ein aargauisches Ortsbürgerrecht nicht ausschloß und in gewissen Fällen das Aktivbürgerrecht unabhängig vom Ortsbürgerrecht erteilte.⁴

Grundlegend war das Gesetz über den Einkaufspreis der Ortsbürgerrechte vom 24. Mai 1804, das die Modalitäten des Einkaufs regelt für Schweizerbürger und solche gleichen Rechts, sowie für die im Kanton befindlichen Naturalisierten und Hintersässen und für jene Kantonsangehörigen, die noch kein Ortsbürgerrecht besitzen, sich aber ein solches zu verschaffen haben. Die Befugnis der Bürgerrechtserteilung wird dem KRat übertragen, indem ihm sowohl die Erlaubnis zur Bewerbung um ein Bürgerrecht, als auch die Genehmigung des Einkaufspreises und die endgültige Erteilung des Ortsbürgerrechts zusteht. Die Gemeinden, die von Schweizern oder Fremden, sofern sie mit den erforderlichen Requisiten (Niederlassungsschein) versehen sind, um den Einkauf vorschriftsmäßig angegangen werden, sollen innert drei Monaten — wenn sie mit dem Kandidaten nicht ein gütliches Übereinkommen treffen — ein spezifiziertes Verzeichnis ihres Gemeinde- und Armenguts und allfälliger sonstiger Nutznießungen nach einer billigen Berechnung aufstellen und nach verfassungsmäßiger Vorschrift den Einkaufspreis bestimmen; doch ist ihnen unbenommen, gegen den Einkauf Einwände zu erheben. Die Bestätigung der durch die Gemeinden erteilten Bürgerbriefe erfolgt nur, wenn die Gemeinden Armen- oder Gemeingut besitzen oder deren Genossen durch ihren Wohlstand bei allfälliger Verarmung der angewiesenen Ortsbürger genügende Garantie zu deren Erhaltung bieten. Ähnliche Vorschriften bestanden auch für die Einbürgerung der Fremden (Gesetz vom 23. Mai 1804, III. Titel). Zur Erlangung der obrigkeitlichen Bewilligung, die jeweils nur für sechs Monate gilt, hat er sich über eheliche Herkunft, gute Aufführung, ferner über seine Konfession, sowie über seine Nützlich-

⁴ Verfassung Tit. I Art. 2 und 3. Vgl. KBl II 347 (Armengesetz 1); 366 (Fremdenges. 26); III 13 (Einkaufsges.).

keit für den Kanton, und zwar durch sein Vermögen sowohl als durch seinen Beruf auszuweisen. Das Gesetz vom 28. November 1805 erhöhte das Einkaufsgeld je nach Geschlecht und Alter der Kinder des Bewerbers um ein Ortsbürgerrecht, indem für jeden Sohn von 16 Jahren und darüber ein Fünftel, für solche von 10 Jahren und darüber je ein Zehntel der Einkaufssumme zu entrichten ist, während Knaben unter 10 Jahren und Mädchen nicht angerechnet werden. Verheiratete Söhne oder solche mit eigenem Haushalt haben sich besonders einzukaufen.

Zur kommunalen Einkaufssumme kam dann noch die Naturalisationstaxe, die der Staat den neuen Ortsbürgern für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts abforderte, und zwar im Betrage von 25 bis 200 Franken. Da angesichts des meist geringen Einkaufsgeldes — es gab Gemeinden, die nicht 100 Fr. forderten, und wohl wenige, die über 500 Fr. beanspruchen konnten — der Andrang ziemlich stark war, so wurde die Abgabe an den Staat erhöht, und zwar für Schweizer und Franzosen auf Fr. 200—800, für Fremde auf mindestens Fr. 400. (Ges. vom 3. Dezember 1807). Doch behielt sich der GRat vor, verdienstvollen Männern die Naturalisationstaxe zu erlassen. Rücksicht zu nehmen war auch auf die tolerierten Einfassen des ehemaligen Kantons Baden und die bürgerlichen Hintersassen des Fricktals, deren Einkaufsgebühr der KRat von Fall zu Fall bestimmen sollte. Nach dem Vorbilde vieler anderer Kantone erhob der Aargau seit Ende 1807 (Gesetz vom 4. Dezember) auch ein Einkaufsgeld zu Gunsten des örtlichen Armengutes von Weibspersonen, die sich in Gemeinden einheirateten, wo sie nicht Bürgerinnen waren, und zwar im Betrage von 20—100 Franken. Landesfremde hatten sich überdies noch über Besitz oder Anwartschaft von wenigstens 300 Franken auszuweisen. Dagegen sollten Schweizerbürgerinnen in Hinsicht auf ihre Mitgift nach dem Verfahren jener Kantone behandelt werden, aus denen sie stammten.

Die Niederlassungs- und Bürgerrechtsgesetze hatten es mit solchen bunten und verwickelten Verhältnissen zu tun, daß es nicht möglich war, auf den ersten Anhieb eine durchwegs befriedigende Abklärung zu schaffen. Dies gilt z. B. für die Gemeinden des Freiamts mit ihren Hausgerechtigkeiten.⁵ Der Besitz einer Gerechtigkeit als eines

⁵ Vgl. hierüber Dr. Ernst Meyer, Die Nutzungskorporationen im Freiamt AOB 1919.

dinglichen Rechts konnte nicht dem zur Erlangung des persönlichen Aktivbürgerrechts unerläßlichen Ortsbürgerrecht gleichgeachtet werden. Darum bestimmte das Einkaufsgesetz vom 24. Mai 1804, daß in Gemeinden, wo mit dem Besitze von Hausgerechtigkeiten, die inskünftig von Schweizern und Fremden erst nach Erfüllung der Niederlassungsbedingnisse erworben werden können, auch die Nutznießung des Gemeindegutes und der bürgerlichen Vorteile verbunden sei, in Zukunft der Besitzer einer solchen Gerechtigkeit bloß wegen der damit verknüpften Nutznießungen noch nicht als Orts- und Aktivbürger anzusehen sei, sondern hiezu eines gesetzlichen Bürgerbriefs bedürfe. Eine klare Scheidung von Gerechtigkeiten und Ortsbürgerrecht, so notwendig sie gewesen wäre, war damit nicht erzielt. Diesem Mangel sollte der „Gesetzesvorschlag über das Verhältnis der Dorf- oder Hausgerechtigkeiten zum Bürgerrecht“ vom Mai 1812 abhelfen, der ausdrücklich feststellte, daß das Ortsbürgerrecht persönlich sei und mit keinem dinglichen Rechte weder erworben noch verloren werden könne. Wo daher das Nutzungsrecht am Gemeingut ganz oder teilweise an Haus- und Dorfgerechtigkeiten hafte, bestehe das Ortsbürgerrecht darin, daß man Angehöriger der Gemeinde, Anteilhaber an ihrem Armengut und an jeder mit den Haus- oder Dorfgerechtigkeiten nicht verbundenen Gemeindennutzung sei, und daß man für sich, die Seinigen und seine Nachkommen Anspruch auf Unterstützung seitens der Gemeinden habe. Die begutachtende Kommission des Rates fand mehrheitlich die vorgeschlagene Definition des Ortsbürgerrechts nicht geeignet, die Verwirrung zu beheben; sie hatte, wie es scheint, eine eingehendere Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Gerechtigkeitsgemeinden gewünscht. Der Rat verwarf den Vorschlag (6. Mai 1812), ohne aber etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen.

Eine weitere Gruppe von Kantonsangehörigen besonderer Art waren jene Bewohner, die meist seit undenklichen Zeiten auf einzelnen Höfen angesessen waren und seit der Revolution die Rechte als Aktivbürger ausgeübt hatten, ohne jedoch ein Ortsbürgerrecht zu besitzen. Ein im Mai 1804 dem Rate vorgelegter Gesetzesentwurf wollte diese Besitzer einzelner Höfe anhalten, sich ein Ortsbürgerrecht zu verschaffen oder eine hinlängliche Kautionsleistung zu leisten; sie sollten, sofern ihnen dies innert sechs Monaten nicht gelinge, gleich ungeduldeten Fremden aus dem Kanton gewiesen werden. Diese auf-

fallende, fast unbegreifliche Härte des KRates fand nicht den Beifall der großrätlichen Kommission, die statt der sechs Monate ein Jahr zuzuwarten vorschlug, nach welcher Frist es sich dann zeigen werde, wieviele dieser Einzelhofbesitzer die geforderten Requisiten sich zu verschaffen vermocht hätten. Ihre Zahl werde vermutlich nicht groß sein, und der KRat würde dann wohl Mittel und Wege finden, der Legislative einen das Beste des Staates mit der Menschlichkeit in Einklang setzenden neuen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Der GRat folgte weder der Regierung noch der Kommission, sondern verwarf den Vorschlag überhaupt. Das allgemeine Gesetz sollte also auch für die Einzelhofbesitzer angewendet werden, so gut es ging.

Wie sparsam man mit der Bürgeraufnahme umging, mögen einige Zahlen dartun. Im Jahre 1808 (seit 1. Mai) wurden 11 naturalisiert, meist Schweizerbürger und bürgerliche Einsassen im Friaal; 1809 waren es 16, ebenfalls meist Schweizerbürger und solche, die „wegen vieljähriger Ansiedlung nicht mehr über die Grenzen spediirt werden konnten“, 1810 waren es bloß 9.

Judenfrage.⁶ Von zwei Seiten wurden die aarg. Regenten zu einer gesetzlichen Lösung der Judenfrage, die auch durch die Helvetik keine Abklärung gefunden hatte, gedrängt. Einmal von den aarg. Juden selbst, die sich an die Tagsatzung wandten und um Gleichstellung mit den christlichen Staatsangehörigen in allen politischen und bürgerlichen Rechten baten oder wenigstens — in einer zweiten Eingabe — um eine gleiche Behandlung in Handel, Industrie und Besteuerung, ein Begehren, das der französische Gesandte, General Ney, nachdrücklich unterstützte. Die Tagsatzung machte zuerst Miene, sich in die Angelegenheit einmischen zu wollen (18. August 1803), überließ aber dann die Regelung dem seine Souveränitätsrechte geltend machenden Kt. Aargau (15. Juni 1804).

Sodann wurde die Regierung auch von christlicher Seite, besonders von Baden aus, und zwar in judenfeindlichem Sinne, angegangen, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden festzulegen. In einer, wahrscheinlich von Prokurator Keller verfaßten Denkschrift⁷ wird der Judenhandel als Ursache des ökonomischen Rückgangs in der

⁶ Grundlegend E. Haller, Die rechtliche Stellung der Juden i. Kt. Aargau.

⁷ Laut Protokoll des KRates vom 13. Mai 1803 erhielt die Regierung ein Memorial über die Juden von Prokurator Keller in Baden und legte es ad acta. Wahrscheinlich handelte es sich um die obengenannte Eingabe.

ehemaligen Grafschaft Baden bezeichnet und werden daher die schärfsten, einem Verbote gleichkommenden Einschränkungen desselben empfohlen. Ähnlich äußerte sich Bezirksamtmann Baldinger von Baden: Die Mißbräuche und Bedrückungen der Juden bei Käufen, Täuschen, Steigerungen und dgl. seien schon früher möglich gewesen, seit der Revolution aber infolge der laxeren Aufsicht noch häufiger geworden (29. Oktober 1803). Schon anfangs Juli 1803 hatte der KRat einen Gesetzesvorschlag bereit, der aber nur einige obligatorienrechtliche Einengungen vorsah und nie vorgelegt wurde.⁸ Einen empfindlichen Schlag versetzte die Regierung der Judenschaft durch das Hausierverbot vom 19. August 1803, worauf sie Bezirksamtmann Welti in Zurzach aufmerksam machte (Oktober 1803).⁹ Infolgedessen schickte sie sich an, das Judenproblem im Kern anzupacken und erteilte einer besonderen Kommission (v. Reding, Uttenhofer, Weissenbach) den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag vorzubereiten „über die Art, wie die im Kanton befindlichen Juden, ohne sich durch das bisher geführte dringende und schädliche Hausieren zu ernähren, zur Gewerbekultur, Treibung von Professionen, des Feldbaus usw. gebracht werden könnten.“ Aus den Beratungen ging schon 1804 ein Gesetzesentwurf hervor, den der KRat aber erst im folgenden Jahre dem GRat vorlegte. Dieser Entwurf ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Einmal werden hier die aargauischen Juden, sofern sie oder ihre Voreltern seit 26 Jahren haushäblich im Kanton, also 1798 schon 20 Jahre im Lande angefessen waren, als

⁸ Der Vorschlag lautete: 1. Alle Schuldverpflichtungen der Christen gegen Juden sollen bei Strafe der Ungültigkeit vor dem Friedensrichter, in dessen Kreis der Schuldner angefessen ist, verschrieben werden. 2. Sollen die Abrechnungen zwischen Christen und Juden ebenfalls vor dem Friedensrichter des Schuldners abgeschlossen werden. 3. Wenn Christen Juden gebrauchen wollen, um in ihrem Namen Liegenschaften zu verkaufen, so solle der Contract vor dem Friedensrichter, in dessen Kreis die Güter gelegen, schriftlich verfaßt, für jeden Theil ein Doppel ausgefertigt und sohin mit Gutachten dem Bezirksgericht zur Untersuchung und Genehmigung vorgelegt werden. *JN* 11, 2. Diese Bestimmungen fanden im späteren Gesetz Aufnahme.

⁹ In der Folge wurde trotz den Reklamationen der Metzgerschaften von Baden, Zurzach und Klingnau der Fleischverkauf gestattet auf Anraten der Bezirksamtleute von Zurzach und Baden, besonders Uttenhofers; nur sollte der Verkauf bloß an öffentlicher Fleischbank oder auf schriftliche Bestellung hin stattfinden dürfen (19. April 1809). Auch Wirtschaftspatente bekamen die Juden erst seit 1811, doch nur für den Ausschank an Israeliten. *AKten* § 10, Haller 75.

Kantonsbürger anerkannt, und zwar ohne weitere Einschränkung. Im zweiten Entwurf wird den Juden, gemäß ihrem eigenen Verzicht, das Aktinbürgerrecht vorenthalten — die einzige Abänderung von 1804. Wer den Nachweis nicht leistet, soll binnen sechs Monaten den Kanton verlassen.¹⁰ Weiterhin enthält das Gesetz die Grundlagen zu einer Gemeindeorganisation der Judenschaft; sämtliche als Kantonsbürger legitimierte Israeliten werden in eine den Ortsbürgergemeinden ähnliche Korporation zusammengefaßt, die ihre Vorsteher wählt und für die Armen und Kranken, sowie für die Befoldung der Schullehrer und Priester aufzukommen hat.¹¹ Die Korporation ist allen Gesetzen und Verfügungen der Landesregierung gleich den übrigen Bürgern unterworfen und zum Mittragen aller Lasten und Abgaben nach gesetzlichem Fuße verpflichtet. Endlich enthält der Entwurf den Vorbehalt, daß die Korporation als solche, wie ihre einzelnen Glieder, auch allen jenen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sein sollten, die „in Absicht auf Sittlichkeit und Bildung und in bezug auf Erwerbszweige und Verkehr je nach dem Nutzen oder der Schädlichkeit dieser letzteren erlassen werden möchten.“ Dieser im ganzen großzügige Entwurf fand vor der Legislative keine Gnade. Die großrätliche Kommission, deren Zusammensetzung beweist,¹² daß die Opposition von konservativer und liberaler Seite kam, verkannte zwar die guten Absichten des Rates nicht, vermißte aber einschränkende Bestimmungen, namentlich in bezug auf die Niederlassung, das Gewerbe und den Liegenschaftserwerb. Den nicht ganz klar gefaßten Vorbehalt später zu erlassender Einschränkungen fand sie unzweckmäßig, da es besser sei, zwei Schritte zu wenig zu tun, als einen zu viel. Der GRat verwarf den Vorschlag (17. Mai 1805). Diese ablehnende Haltung gegenüber der Judenemanzipation entsprang ohne Zweifel nicht bloß dem Unwillen über gewisse Erwerbspraktiken der geschäftsgewandten Judenschaft, sondern auch der Abwehr der christlichen Bevölkerung gegen

¹⁰ Das amtliche Judenverzeichnis vom September 1804 ergab in Oberendingen 486, in Lengnau 396 Personen.

¹¹ Einen Anfang zu öffentlich-rechtlicher Zusammenfassung der Judenschaft machte die Regierung 1813 aus Anlaß eines Streits um die Besetzung einer Religionslehrerstelle, indem die Judengemeinde dem Primarschulgesetz unterworfen wurde.

¹² Mitglieder: Jehle; Bez.Amtm. Welti; Appell.Richter Lüscher; Friedensrichter Laubacher; Ammann Bucher v. Lengnau.

unliebsame Konkurrenz, sowie endlich den schwer ausrottbaren Vorurteilen gegen die jüdische Rasse und Religion. Nicht so leicht verständlich ist das liberale Verhalten der sonst konservativen Regierung. Ihrer eigenen Begründung ist zu entnehmen, daß sie mit der Erwartung spekulirte, die Erhebung der Juden zu Kantonsbürgern und die Instandsetzung derselben, sich Vermögen anzusammeln, was bei erschwerenden Erwerbschranken unmöglich wäre, würden eine starke Abwanderung zur Folge haben. „Ihrem Tiefblick, H. H.“, heißt es im Begleitschreiben an den GRat, „kann es unmöglich entgehen, daß in Ansehung der in unserem Kanton angesessenen Juden nichts unpolitischer, nichts unschicklicher, und nichts dem Interesse des Kantons nachteiliger seyn würde, als der Gedanke, die Judenschaft als eine bloß geduldete Korporation, die aber doch nie vertrieben werden könnte, innert unserer Grenzen zu verbannen, den Zustand ihrer Armut durch eigene, nur auf sie anwendbare Zwangsgesetze zu verschlimmern und auf diese Weise unserm Kanton ausschließlich eine Menschenklasse aufzubürden, die demselben nie anders als lästig seyn könnte.“ Wie weit daneben der KRat sich bei seinem Vorschlage auch durch die Rücksicht auf das Beispiel Frankreichs und dessen Fürsprache zu Gunsten der schweizerischen Juden beeinflussen ließ, kann nicht festgestellt werden; jedenfalls ist zu bedenken, daß die alteingesessenen aarg. Juden bei Zurücksetzung in den früheren Zustand hinter die in der Schweiz bloß niedergelassenen französischen Juden rangiert worden wären.

Der KRat ließ nunmehr das Judengesetz liegen bis zum Jahr 1808, da Frankreich sich zu einschränkenden Verordnungen gegenüber den Hebräern entschloß und die Tagsatzung, aus Furcht vor vermehrtem Zustrom französischer Juden, die Kantone auffordern ließ zur Vorkehr geeigneter Abwehrmaßnahmen (18. Juli 1808).¹³ Mit der Vorbereitung eines neuen Gesetzesvorschlages wurden Fetzer, Weißenbach und Zimmermann betraut. Der von Zimmermann redigierte Entwurf¹⁴ kam der öffentlichen Meinung entgegen, indem er

¹³ Kaiser 229.

¹⁴ Über seinen Anteil am Zustandekommen des Gesetzes schrieb Zimmermann an Usteri unterm 16. Mai 1809: „Ein Gesetz in betreff des Zustandes der Juden und ihres Gewerbes ist auch endlich erschienen, und leider habe ich dieses auf dem Gewissen, d. h. ich habe es nach den Umständen verfaßt, weil es durchaus sein mußte.“ Mscr. Z 1, 130.

die Israeliten wieder auf die Stufe der „Schutzjuden“ herabdrückte. Auch die mehrheitlich liberal zusammengesetzte Großratskommission¹⁵ war mit der Tendenz des Entwurfs grundsätzlich einverstanden, nur fand sie in den Einzelheiten allerlei auszusetzen. Sie wünschte vor allem eine Erschwerung der Heirat, andererseits einige Milderungen in bezug auf Niederlassungs- und Liegenschaftserwerb. Der GRat verwarf auf Anraten der Kommission den Entwurf (2. Dezember 1808), sanktionierte hingegen den ihm in neuer, den geäußerten Wünschen entsprechender Gestalt vorgelegten Vorschlag, und zwar in zweiter Vorlage nach Vornahme einiger unbedeutender Änderungen (5. Mai 1809).¹⁶

Das so zustande gekommene Judengesetz knüpft ausdrücklich an die Schirmmandate von 1739, 1776, 1783 und gibt sich im weiteren als eine Zusammenstellung notwendig gewordener Abänderungen. Demgemäß sollen alle seit zwanzig Jahren in Lengnau und Endingen angefessenen und von den früheren Regierungen als Angehörige der Judenschaft in der ehemaligen Grafschaft Baden geschützten Judenfamilien auch weiterhin Schutz und Schirm genießen. Ihre bürgerliche Stellung findet jedoch keine Abklärung; die Juden sind weder Fisch noch Vogel, d. h. weder Kantonsbürger noch niedergelassene Ausländer. Nur in einem Punkt sind sie allen Kantonsbewohnern gleichgestellt: in der Pflicht zum Gehorsam gegenüber den Landesgesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen — mit dem nicht bedeutungslosen Zusatz, daß sie außerdem einzeln und samthast der besondern Aufsicht des KRates sowie dessen besonderen,

¹⁵ Mitglieder: Stadtschreiber Hürner, Appell.Räte Lüscher und Baldinger, Finanzrat Rothpleß, Amtsstatthalter Brentano.

¹⁶ Kommission: Amtsstatthalter v. Reding, Bezirksrichter Käser, Friedensrichter Schmid, Vögelin v. Laufenburg, Bucher v. Lengnau. Die Mehrheit war für den kleinrätlichen Entwurf; eine Minderheit trug auf Verwerfung an aus folgenden Gründen, 1. weil der dritte Art. andere Kantone zu strengeren Verfügungen gegen die Ansiedlung von Juden veranlassen könnte, wodurch die Gemeinden Lengnau und Endingen die letzte Hoffnung verlören, daß die Zahl ihrer Juden sich vermindere; 2. weil die Vorschrift, daß Verhandlungen zwischen Juden und Christen stets vor dem Friedensrichter sich vollziehen müßten, lästig sei für die vom Kreisort entferntliegenden Gemeinden und kränkend für die Ammänner, die die Fähigkeit und den Willen zur Erledigung solcher Geschäfte ebenfalls hätten; 3. weil beim Viehstellen Stellscheine u. dgl. an den Heimatort des Schuldners gehen sollten.

als nötig erachteten Polizeimaßregeln unterworfen bleiben. Zu diesen öffentlichrechtlichen Beschränkungen gesellen sich solche privatrechtlicher Natur. Den Kantonsbürgern — wenigstens dem Buchstaben nach — am nächsten gerückt werden die Juden dadurch, daß sie, unter denselben Bedingungen wie jene, Künste, Wissenschaften, Handlung, Fabrikation, Handwerke und Ackerbau treiben dürfen. Im übrigen werden die Israeliten durch empfindliche Schranken in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung gehemmt. Die Niederlassung wird auf die beiden Judengemeinden beschränkt. Eingeengt wird auch der Liegenschaftserwerb: verboten ist der Ankauf von Häusern und Grundstücken außerhalb der Judengemeinden (Zehnten und Grundzins u. ä. ausgenommen). Der Entwurf von 1808 hatte diesem Verbot rückwirkende Kraft geben wollen: die Juden sollten verpflichtet sein, allen bereits erworbenen auswärts liegenden Liegenschaftsbesitz innert obrigkeitlich festzusetzender Frist zu veräußern. Derselbe Entwurf enthielt aber eine Lücke, indem er zwar gestattete, auf Hypotheken Geldanleihen zu machen, sodaß der Jude dennoch auf gesetzliche Weise Besitzer auswärtiger Liegenschaften werden konnte, ohne jedoch zu bestimmen, ob er sie behalten dürfe oder nicht. Das definitive Gesetz füllt die Lücke aus, indem es die Juden verpflichtet, Häuser und Grundstücke, die durch Zugriff auf Unterpfänder erworben würden, bei Strafe öffentlicher Versteigerung auf Kosten des Gläubigers innert Jahresfrist wieder zu verkaufen. Innerhalb der Judengemeinden dürfen die Juden keine Wohnhäuser von Christen erwerben, wohl aber neue Häuser bauen. Gegenüber diesen Erwerbssklauseln können — in Erfüllung eines Postulats der Großratskommission von 1808 — Ausnahmen gemacht werden zu Gunsten einzelner Juden, die sich durch Betragen, Kenntnisse und Gewerbefleiß ausgezeichnet haben. Weiterhin enthält das Judengesetz eine Reihe obligationenrechtlicher Einschränkungen: Wenn Christen in ihrem Namen Juden anstellen zum Verkauf von Liegenschaften, so ist eine solche Gütervermittlung nur auf bezirksgerichtliche Ratifikation hin gültig. Ähnlich sind bei Strafe der Ungültigkeit Darlehen, Ankauf von Schuldtiteln durch Juden oder Errichtung von Schuldtiteln zu Gunsten von Juden, wobei Hypotheken zur Sicherheit dienen, an gewisse Formalitäten gebunden; das Geld muß vor dem Friedensrichter (und im Beisein eines Verwandten des Schuldners, wie im Entwurf von 1809 beigelegt wurde) in bar bezahlt und im Schuld-

titel die Erfüllung dieser Vorschrift bezeugt werden. Bei Geldanleihen von höchstens 80 Franken soll das Geschäft sich vor dem Ammann statt vor dem Friedensrichter abwickeln (Änderung in letzter Lesung). Gegenseitige Abrechnungen zwischen Christen und Juden sollen ebenfalls vor dem Friedensrichter und im Beisein eines Verwandten des Christen vorgenommen und schriftlich aufgesetzt und die Richtigkeit durch friedensrichterliche Unterschrift bezeugt werden. Friedensrichter, Notare und Gerichtsschreiber beziehen für ihre Bemühungen Taxen, wofür der KRat nachher einen besonderen Tarif aufstellte (30. Okt. 1809). Eine arge Beschränkung des bisherigen jüdischen Eherechts bedeutet die Bestimmung, wonach dem Juden von Endingen oder Lengnau bei Verlust seines Aufenthaltsrechts verboten wird, sich zu verheiraten ohne die Erlaubnis des KRates, dem der Bittsteller ein gutächtliches Zeugnis der Vorsteher der Judengemeinden vorzulegen hat.

Es ist begreiflich, daß die Juden über diese Wendung ihres Schicksals wenig erbaut waren und wiederholt — aber umsonst — um Milderung des Gesetzes oder Aufhebung von besonders drückenden Artikeln bei der Regierung einkamen.¹⁷

Gemeinde-Organisation.¹

Gemeinden. Es war das Bestreben der Helvetiker gewesen, die Ortsbürgergemeinden zu beseitigen oder wenigstens ihre Bedeutung zu verflüchtigen. Noch der Stapfersche Entwurf machte aus den Anteilhabern des Gemeindegutes eine private Korporation unter staatlicher Aufsicht. Die Vermittlungsakte ging hinter 1798 zurück, indem sie an Stelle des helvetischen Dualismus von Einwohner- und Bürgergemeinde wieder eine einheitliche Gemeinde von Ortsbürgern setzte, aber nicht von Ortsbürgern des Wohnorts allein, son-

¹⁷ Petition vom 16. Juli 1809, unterschrieben von Samuel Dreyfuß und Samuel Weill. Darin wird zugegeben, daß es unter den Juden — wie überall — schlechte Individuen gebe, die allein die Strafe treffen sollte. Eine spätere Eingabe (4. Juli 1811) bat vor allem um Aufhebung der den Geldhandel einschränkenden Artikel (§ 5—12). Unterschriften: Leopold 3fuß und Samuel Weill, Vorsteher in Endingen, bzw. in Lengnau.

¹ J A 9 A—f, Gemeindeangelegenheiten. Brugger, Die Gemeindeorganisation im Kanton Aargau.

dern des Kantons überhaupt. Bezeichnend für diese enge Verschmelzung ist, daß die Bevölkerungstabellen von 1803 die beiden Kategorien von Ortsbürgern nicht auseinanderhalten.² Von der bisherigen Doppelspurigkeit blieb noch ein Rest übrig, indem die eigentlichen Gemeindegüter (Ortsbürgergut) besonders verwaltet werden mußten und zwar von Anteilhabern an denselben, zu welchem Zwecke wenigstens zwei Drittel des Gemeinderats aus Ortsbürgern im engeren Sinne bestehen mußten.

Das „Gesetz über die Organisation der Gemeinderäte“ gestattete die Vereinigung kleinerer Ortschaften des nämlichen Kirchspiels zu einer Bezirksgemeinde unter einem gemeinschaftlichen Gemeinderat. Von diesem Recht wurde wenig Gebrauch gemacht; weit häufiger waren die Trennungsgesuche unter den verschiedensten Begründungen, worauf die Regierung jedoch nicht immer einging.³

Fast eifersüchtig wachten die Volksvertreter — wenigstens die bäuerlichen — über die durch die Verfassung garantierte Gleichheit

² Es zeigte sich bald, daß die Volkszählung von 1803 (2 Bände) unzuverlässig und wohl auch nicht genau genug durchgeführt worden war. Daher wurde schon 1807 eine neue Zählung angeregt, aber erst 1813 ein ernsthafter Anlauf genommen. Die Bevölkerung sollte nach folgendem Schema gezählt werden: 1. Gemein角度hörige; 2. Colierte; 3. Kantonsangehörige als Einsassen der Gemeinden; 4. angeessene Schweizerbürger; 5. angeessene Franzosen — angeessene Ausländer. Zählformulare und Instruktion lagen schon gedruckt vor; die Ausführung wurde jedoch neuerdings verschoben. Die Zählung von 1803 kannte Rubrik 3 nicht.

³ Vereinigt wurden z. B. das zur Dorfschaft erhobene Holzrütlihof mit Unterrohrdorf (1805); Ober- und Unterrohrdorf, Remetschwyl, Staretschwyl, Bußlingen und Höfe in eine politische Gemeinde. Getrennt wurden: Balzenwil von Ryfen (1803); Nesselbach von Niederwil; Herznach von Ueken; Kreis Leuggern in mehrere Gemeindebezirke (1805). Fried, Gips, Wyl und Mettau getrennt (1805); ebenso Rein, Lauffohr und Rüfenacht (1809); Suhr, Buchs, Rohr (1810). Bildung neuer Gemeinden aus Höfen oder abgetrennten Stücken größerer Gemeinden: Höfe Eggwil von Mägenwil (1805); Dätwyl aus Höfen von Baden (1805); Retterswil von Seon (1806); Höfe von Brunwyl, Grüt, Grod, Tschöpli, Mariabalden, Sumeri, Brand, Horben und Illnau von Beinwil unter dem Namen Brunwyl (1809); Mühlau und Krähenbühl von Merenschwand (1810). Das Begehren der Einwohner von Flügelberg um Trennung von Reinach und Bildung einer eigenen Gemeinde wurde zwar abgewiesen, doch sollten dieselben befreit sein von dem Einsassengeld und Anspruch haben auf die 5 % der Zehntloskaufsummen zu Handen der eigenen Armen; die Verpflichtung zu Gemeinde- und Armensteuern sollte weiter bestehen (1808).

von Stadt und Land. Nutzlos von vorneherein waren daher Versuche von Stadtgemeinden, ihre früheren Vorrechte zurückzugewinnen.⁴

Gemeindeversammlung. Zutritt hatten nur die durch die Verfassung (Tit. I, II) umschriebenen Aktivbürger; ausgeschlossen waren somit alle Nichtaargauer, sofern sie sich nicht eingekauft hatten, sowie Kantonsangehörige ohne Bürgerrecht. Gemäß Bevölkerungstabellen von 1803 betrug die Zahl der Nichtaktivbürger (Hinterfassen, Landsassen, angefessene Schweizer, Landsfremde) etwas über 6000 auf rund 130 000 Bewohner (in 243 Gemeinden oder Ortsbürgerschaften). Die Geschäfte der Gemeindeversammlung waren nicht zahlreich; sie betrafen in der Hauptsache: 1. Die Wahl des Gemeinderates durch offenes oder geheimes absolutes Mehr. 2. Die Bestimmung der Kompetenzsumme des Gemeinderats und Festsetzung der Besoldung der Mitglieder und des Gemeindefschreibers. 3. Bewilligung von Krediten oder Steuern für Gemeindeauslagen, soweit diese die gemeinderätliche Kompetenz überstiegen. Das Steuerrecht wurde durch zwei spätere Erlasse des GRates erweitert, durch das Gesetz über die Bestimmung der Einsassengelder (13. Mai 1806) und durch das Gesetz über Armenunterstützungen und Gemeindeauslagen (4. Mai 1809). Nach letzterem erhält jede Gemeinde das Recht, zur Bestreitung der Ausgaben für Armen-, Schul- und Ortspolizeianstalten Steuern zu erheben, soweit das Gemeinde- und Armengut hiezu nicht ausreichte. Für Unterhalt und Verwaltung

⁴ Die Städte des ehemaligen Aargaus, Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg, wünschten, wiewohl nach ihrem eigenen Geständnis ein einfaches und festes Regierungssystem keine Staaten im Staate dulden könne, nach Möglichkeit vor dem Lande bevorzugt zu werden, da der Zusammenstrom in der Stadt eine raschere Polizei nötig mache und die Stadtbehörden besser zusammengesetzt werden und mehr Fleiß auf die öffentlichen Angelegenheiten verwenden könnten. Sie beehrten in ihrer ehrerbietigen Vorstellung vom 16. Mai 1803 schärfere Bestimmungen für das passive Stimmrecht der Stadtratskandidaten (geheimes Stimmenmehr, 2000 Fr. Vermögen), sodann beträchtliche Kompetenzen (Abwandlung niederer Frevel bis zu 80 Fr. Buße oder 8 Tagen Gefängnis, Gewalt über Wein- und Schenkhäuser, Passation der Vogtrechnungen, Bewilligung von Schuldbetreibungen bis zum Rechtsdarschlag u. a., endlich Erhöhung der Kompetenzsumme des Stadtrats bis zu 8000 Fr.). Außerdem reklamierten einzelne Städte in gesonderten Eingaben allerlei Einkünfte, die sie durch die Umwälzung ganz oder teilweise eingebüßt hatten. Unterm 5. September 1804 wiederholten die vier genannten Städte den Versuch, von ihren früheren Vorrechten zu retten, was zu retten wäre. Alles umsonst.

des Ortsbürgerguts haben ausschließlich die Anteilhaber aufzukommen im Verhältnis zum Genuß an demselben, für Polizei- und Schulauslagen die Ortsbürger und Einsassen je nach Vermögen und Erwerb, für Armenunterhalt nur die Anteilhaber am Armengut und die allfällig Unterstützungsbedürftigen, mögen diese in den Gemeinden oder außerhalb derselben wohnhaft sein; für kirchliche Unkosten, wo die Kirchengüter oder allfällige Stiftungen nicht ausreichen, die Kirchengenossen je nach Vermögen. Die Einsassen haben ihren Beitrag unter dem Namen Einsassengelder gemäß Gesetz vom Mai 1806 zu entrichten.⁵ 4. Passation der Gemeinderechnungen, unmittelbar oder nach vorausgehender Untersuchung durch einen Ausschuß. 5. Behandlung von Bürgeraufnahmegesuchen und Festsetzung der Einkaufssumme. *

B e h ö r d e n. Das kommunale Regiment war einem Gemeinderat anvertraut, der laut Verfassung bestehen sollte aus einem Amtmann und zwei Beigeordneten, sowie mindestens acht und höchstens 16 Vorgesetzten. Die Gemeinderäte mit ihren 11—19 Mitgliedern

⁵ KBl V 298/300; VII 84/86.

Der Stadtrat von Aarau erhob neben dem Einsassengeld noch besondere Schulgelder von Einsassen, und zwar für jedes Kind der untern Stadtschule 16 Fr., der obern 40 Fr. Nach wiederholten Beschwerden der Einsassen (Dezember 1806, Februar 1808) schritt die Regierung ein, worauf der Stadtrat das gerügte Schulgeld für die untere Stufe aufhob, das übrige beim alten beließ. Daher neue Reklamationen der Einsassen (April 1812). „Aarau sollte doch“ — heißt es in der von Pfarrer Keller verfaßten und von zwanzig Unterschriften bedeckten Eingabe — „mehr seinen Vorzug als Hauptort des Kantons ins Auge fassen und durch Liberalität seiner Handlungsweise die Vorurteile tilgen, die es noch da und dort gegen sich hat; es sollte sich bestreben, selbst durch Aufopferungen sich seines Vorzugs würdig zu erweisen, es sollte bedenken, daß durch eben diesen Vorzug erhebliche Summen zufließen. Grämliche Selbstsucht, die sich überall verkürzt glaubt, ist nicht dazu geeignet, eine vielleicht nicht ganz grundlose Eifersucht zu stillen.“ Die Regierung nahm sich wiederum der Einsassen an. „Da wir ungerne den Vorwurf illiberaler Gesinnungen“ — schrieb mit malitiösem Hintergedanken v. Reding an den Amtmann von Aarau zu Händen des dortigen Stadtrats — „auch nur mit einigem Scheine auf derjenigen Ortsbehörde haften sehen, die so viele Gründe hätte, den übrigen Gemeinden des Kantons in diesem Punkte in rühmlichem Vorbilde zu dienen, so können Wir die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß das eigene Gefühl des Stadtrats von Aarau gütliche Mittel finden werde, dem diesfalligen Entscheide der Regierung zuvorzukommen!“ Der Stadtrat hat, wie es scheint, von einem rigorosen Einzug der Schulgelder abgesehen, eine definitive Regelung aber hinausgeschoben. PStA a. v. O. J U Nr. 6.

hätten demnach den Charakter von erweiterten Bürgerräten erhalten, was den örtlichen Verhältnissen nur wenig entsprach. Es war eine bonapartistische Idee, während Stapfer in seinem Entwurf nur 5—13 Mitglieder vorgeschlagen hatte. Die Aargauer Gesetzgeber wußten die unbequeme Vorschrift zu umgehen, indem sie die Pflicht zur Ernennung von 8—16 Vorgesetzten in ein bloßes Recht verwandelten. Zu den in der Verfassung enthaltenen Bedingungen für die Wahl des Gemeinderats fügte das Organisationsgesetz außer einer Erläuterung zum verfassungsmäßig vorgeschriebenen Vermögensausweis noch zweijährigen Aufenthalt im Orte hinzu. Dazu kamen noch einige Ausschlußbestimmungen. An der Spitze der Gemeinde stand der Ammann, unterstützt oder allfällig vertreten durch seine Beigeordneten. Gemäß Organisationsgesetz ist er der Leiter der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats, wacht über die öffentliche Ruhe und verfügt zu diesem Zwecke über die Ortswache; außerdem hat er eine Reihe zivilrechtlicher und ähnlicher Aufgaben zu erfüllen (z. B. Besiegelung von Nachlässen, Inventuraufnahmen, Ausstellung von Heimatscheinen, Aufenthalts- und Armutzeugnissen, Geldaufbruchscheinen, Erteilung von Schuldbotten = Bewilligung in Betreibungssachen); er ist aber auch der Vollziehungsbeamte der Regierung im Umfange der Gemeinde. Ein durchgestrichener Passus des ersten, dem KRat — wohl aus gutem Grunde — nicht vorgelegten Entwurfs läßt darauf schließen, daß eine Strömung vorhanden war, die die Wahl des Ammanns und der Beigeordneten der Prüfung und Genehmigung des KRates unterwerfen wollte — wohl in Rücksicht auf deren Mittelstellung zwischen Regierung und Gemeinde.

Der Aufgabenkreis des Gemeinderates entsprach etwa demjenigen der helvetischen Munizipalität und Gemeindekammer und umfaßte gemäß Organisationsgesetz: 1. Die gesamte Ortspolizei. 2. Das Finanzwesen: er verwaltet die allgemeinen Einnahmen, unterbreitet der Gemeindeversammlung Vorschläge zu Ausgaben, die seine Kompetenz überschreiten, verwaltet auch das Armen-, Schul- und Kirchengut, und zwar letztere beiden, soweit sie nicht durch besondere Pflugesellschaften besorgt werden, legt über die verschiedenen Arten von Gemeindecinkünften Rechnung ab. 3. Die Fürsorgetätigkeit: Armenwesen, Vormundschaftswesen, Schatzungen (z. B. von Brand-, Feld- und Viehschäden). 4. Fertigungs- und Hypothekarwesen (Fertigung=

gen und Einregistratur der Tausche, Käufe und Auskäufe).⁶ 5. Rechtsprechung, a) zivilrichterliche: er urteilt endgültig in Administrativstreitigkeiten (z. B. über Nutznießung von Gemeindegütern, bei Anlagen, Einquartierungen), sofern der Wert des Streitobjekts 10 Fr. nicht übersteigt; b) strafrichterliche: er verhängt Geldbußen bis zu 10 Fr. oder Gefängnisstrafen bis zu 2mal 24 Stunden bei Zuwiderhandlungen gegen gemeinderätliche Verordnungen, besonders bei Holz- und Feldfrevel an Gemeindegütern; die Strafkompetenz kann je nach Umständen und Örtlichkeit vom KRat erhöht werden. 6. Wahlbefugnisse (Gemeinbeschreiber, Nachtwächter, Polizeiwachen, Feldhüter, Bannwarte, Flurschützen usw.).

A u f s i c h t d e s S t a a t e s. Die nächste Aufsicht über die Gemeinden seines Sprengels stand verfassungsmäßig dem Friedensrichter zu, die laut Organisationsgesetz vor allem in der Passation der Gemeinerechnungen bestand. Das Bezirksgericht besorgte die Oberrevision der Rechnungen und führte ohnehin die Aufsicht über das Vormundschafswesen. Der KRat selbst behielt sich das Abberufungsrecht der Gemeinderatsmitglieder vor; doch sollte, wie dem ursprünglichen Vorschlage zugefügt wurde, keines derselben abgesetzt werden können, bevor es Gelegenheit erhalten hätte, sich zu verantworten, und die Gründe der Maßregelung sollten im Abberufungsdekret angeführt werden. Die Kontrolle über die Verwaltung der Gemeindegüter bedurfte noch weiterer Erlasse. Einer besonders strengen Aufsicht wurden die reformierten Kirchengüter unterworfen durch die Verordnung vom 2. November 1808 und in ähnlicher Weise die Armengüter, ausgenommen diejenigen gewissenhafter und gutsituirter Gemeinden, durch Verordnung vom 6. September 1809. Weder eine Liegenschaft des Kirchen- noch des Armen-guts soll ohne vorherige Bewilligung der Regierung verkauft oder vertauscht werden. Die unmittelbare Überwachung der Kirchen-

⁶ Auf Grund von § 63 des Gde.Org.Gesetzes und der §§ 24 und 25 der Org. d. Bez.Gerichte verbot (Juli 1804) der KRat den Gemeinderäten die Ausfertigung von Kauf, Tausch, Erbaufkauf, Gültbriefen und anderer in das Gebiet der Kontrakte gehörender Verurkundungen durch ihre Gemeinbeschreiber, oder die Besiegelung der Instrumente durch patentierte Notare mit dem Gemeindefigill statt mit demjenigen des Bezirksamtmanns und unter Unterlassung der Einprotokollierung durch den Gerichtschreiber, nahm aber auf Einsprache des GRates hin das Verbot zurück (Januar 1805).

verwaltung wird den Bezirksgerichten überbunden, die der Armenpflege den Armeninspektoren. Da auch die Rechnungsablage seitens der Gemeinderäte vielfach zu wünschen übrig ließ und oft Jahre lang nicht erfolgte, so wurde auch diese durch das Gesetz vom 7. Mai 1813 in Ausführung der Paragraphen 58 und 59 des Organisationsgesetzes genauer geregelt. Saumselige oder sonst pflichtvergeffene Gemeinderäte sollen zurechtgewiesen und allenfalls dem Bezirksgericht zur Bestrafung verzeigt werden; für den Fall, daß die Gemeinde die Passation der ihr vom Gemeinderate vorgelegten Rechnungen versagen sollte, behält sich die Regierung den endgültigen Entscheid vor. Gegen die zentralistischen Tendenzen wehrten sich die Volksvertreter zu Gunsten der Gemeindeautonomie, zwar nicht allein dem Korporationsgeiste zuliebe, sondern ebensosehr in ihrem eigenen Interesse, d. h. im Interesse der steuerkräftigen Bevölkerung. Hätte beispielsweise der Staat zum Zwecke eines wirksamen Finanzausgleichs — was geschah, war nur ein Notbehelf — den Gemeinden einen Teil ihrer Aufgaben abgenommen oder sie in der Erfüllung derselben unterstützt, so hätte dies nicht bloß eine Schwächung der Gemeindeautonomie bedeutet, sondern auch, angesichts des Unvermögens des Staates, eine direkte Besteuerung nach sich gezogen. Die Gemeinden verschafften sich allerdings auf ihre Art einen Finanzausgleich, indem sie nämlich den an sie gestellten Anforderungen nur mangelhaft nachkamen.⁷

Sicherheit im Innern und nach außen.

Polizeiwesen (im engern Sinne).

Nicht allein das allgemeine Bedürfnis nach einer guten Polizei, sondern ebensosehr oder mehr noch das unmittelbare Interesse, welches das aus den *beatis possidentibus* zusammengesetzte Parlament an dem Schutz des Eigentums hatte, machte es in weitgehendem Maße willfährig gegenüber den Vorschlägen des Polizeidepartementes. An Stelle der bisherigen Harschiere schuf das Gesetz vom

⁷ Siehe Miscellen Nr. 54/55, 1811, Ischoffe über die Organisation des Kantons Aargau (schreibt die Lage Erfüllung der Gemeindepflichten dem Druck der Wählerschaft zu, unter dem die Gemeindevorgesetzten standen). Vgl. auch W. Senn, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kt. Aargau seit 1803.